



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 10.08.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 13. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 27.07.2020

Beschluss 110/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 13. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 27.07.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

3 Vergabe der Leistung Aktivierungshilfen für Jüngere für das Jobcenter Greiz, Bereich Gera Vorlage: 3541/2020

Beschluss 112/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aktivierungshilfen für Jüngere - Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre - an den Berufs- und Fortbildungszentrum Gera e.V. / an die Dekra Akademie GmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung Abbruch Mehrfamilienwohnhaus Rosa-Luxemburg-Straße 24 in Greiz Vorlage: 3547/2020

Beschluss 113/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Mehrfamilienwohnhauses in der Rosa-Luxemburg-Straße 24 in Greiz an die Firma Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH, Auerbacher Straße 42, in 08485 Lengenfeld.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

5 Vergabe der Leistung Abbruch des Wohn- und Geschäftshauses in der Bahnhofstraße 2 in 07973 Greiz Vorlage: 3548/2020

Beschluss 114/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Wohn- und Geschäftshauses in der Bahnhofstraße 2 in 07973 Greiz an die Firma Lengenfelder Recycling und Abbruch GmbH, Auerbacher Str. 42, 08485 Lengenfeld

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6 Vergabe der Leistung zur Beschaffung von IT-Technik mit Lizenzen für die Schulen des Landkreises Greiz Vorlage: 3549/2020

Beschluss 115/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von IT-Technik mit Lizenzen für die Schulen des Landkreises Greiz an die Firma EDUXPERT by compustore KG Regensburg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

7 Vergabe der Leistung zur Beschaffung von IT-Servertechnik für das Medienzentrum des Landratsamtes Greiz Vorlage: 3550/2020

Beschluss 116/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von IT-Servertechnik für das Medienzentrum des Landratsamtes Greiz an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

8 Vergabe der Planungsleistungen Ausbau der Kreisstraße K 131 zwischen Grüna und Hartmannsdorf Vorlage: 3542/2020

Beschluss 117/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen Ausbau der Kreisstraße K 131 zwischen Grüna und Hartmannsdorf an die Ingenieurbüro Meister + möbius Planungsgesellschaft mbH aus Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

9 Vergabe der Planungsleistungen Ausbau der Kreisstraße K 208 vom Abzweig Tschirma bis Ortsdurchfahrt Altgernsdorf Vorlage: 3543/2020

Beschluss 118/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen Ausbau der Kreisstraße K 208 vom Abzweig Tschirma bis Ortsdurchfahrt Altgernsdorf an das Ingenieurbüro Daehne & Putschli aus Zeulenroda

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

10 Beschlussfassung über die Auftragsweiterung der Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße K 122 in der Ortslage Neundorf Vorlage: 3554/2020

Beschluss 119/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsweiterung und die Vergabe des Nachtrages zur Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße K 122 in der Ortslage Neundorf an das Ingenieurbüro Emch+Berger GmbH – Ingenieure und Planer, Coudraystraße 6 in 99423 Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.



lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen
Ja 5

11 Vergabe der Leistung Sanierung der Wärmeerzeugungsanlage der Regelschule in Auma
Vorlage: 3544/2020

Beschluss 120/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Wärmeversorgungsanlage der Regelschule Auma an die Firma Holger Kanis Sanitär, Raasdorfer Straße 7, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen
Ja 5

12 Umbau und Sanierung Campus Weida - Vergabe der Leistung Abbrucharbeiten
Vorlage: 3545/2020

Beschluss 121/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida die Leistung Los 19 - Abbrucharbeiten Gebäudeteil Förderschule/Grundschule an die Firma Buna GmbH aus Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen
Ja 5

13 Umbau und Sanierung Campus Weida - Vergabe der Leistung Elektroinstallation
Vorlage: 3546/2020

Beschluss 122/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida die Leistung Los 5 Elektroinstallation an die Firma Impuls Elektrotechnik GmbH, Stormstraße 5A, 07551 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-Greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 4. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 27.10.2020, 09:00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz**

In der öffentlichen Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 29/20

Die **Verbandsversammlung** beschließt:

1. Die anlässlich der endgültigen Nachkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)** vom 11.02.2004 und der **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)** vom 10.12.2003 im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 ermittelten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 ausgeglichen.

2. Die anlässlich der endgültigen Nachkalkulation der **Gebührensätze**

zur **Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)** vom 23.11.2006 im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 ermittelten Kostenunterdeckungen werden nicht ausgeglichen.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 30/20

Die **Verbandsversammlung** beschließt:

1. Die anlässlich der vorläufigen Nachkalkulation der **Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)** vom 11.02.2004 und der **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)** vom 10.12.2003 im Bemessungszeitraum 2018 bis 2020 ermittelten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden in der Kalkulationsperiode 2021 bis 2023 ausgeglichen.
2. Die anlässlich der vorläufigen Nachkalkulation der **Gebührensätze der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)** vom 23.11.2006 im Bemessungszeitraum 2018 bis 2020 ermittelten Kostenunterdeckungen werden nicht ausgeglichen.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 31/20

Die **Verbandsversammlung** beschließt, dass der **Zweckverband TAWEG** die **Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)** vom 11.02.2004, der **Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)** vom 23.11.2006 sowie der **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)** vom 10.12.2003 in dreijährigen Bemessungszeiträumen (Kalkulationsperioden) ermittelt und festsetzt. Der nächste dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2023.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 32/20

Die **Verbandsversammlung** beschließt, dass der **Zweckverband TAWEG** bei der Kalkulation der **Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Anlagekapital des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung im Bemessungszeitraum 2021 bis 2023** mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,40 % verzinst.

Abstimmungsresultat:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 33/20

Die **Verbandsversammlung** beschließt, die **Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)** vom 11.02.2004, der **Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)** vom 23.11.2006 und der **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwäl-**



Greiz

zung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) vom 10.12.2003 nach Maßgabe der Ergebnisse der Vorkalkulation im Bemessungszeitraum 2021 bis 2023 zu ändern bzw. beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 34/20

Die Versammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 35/20

Die Versammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 36/20

Die Versammlung beschließt, den in der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Klein-ES) vom 10.12.2003 festgesetzten Abgabesatz im Bemessungszeitraum 2021 bis 2023 unverändert mit 0,85 € pro m³ beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 37/20

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004 und der Gebührensätze der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006 im Amtsblatt des Landkreises Greiz voranzukündigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Information

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (Zweckverband TAWEG)

Vorankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004 und der Gebührensätze der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die

öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006

Der Zweckverband TAWEG ermittelte den für die öffentliche Entwässerungseinrichtung erforderlichen Entgeltbedarf im Bemessungszeitraum 2021 bis 2023. Trotz Einsparmaßnahmen und Prozessoptimierungen sind für den kostendeckenden Betrieb bei einzelnen Gebührentatbeständen Erhöhungen notwendig. Die Versammlung beschloss in der Sitzung am 27.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 die Änderung folgender Gebührensätze der GS-EWS:

Monatliche Grundgebühr bei Anschluss an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen mit nachfolgender Zentralkläranlage:

Q3	4 oder Qn 2,5	10,00 €
Q3	10 oder Qn 6,0	25,00 €
Q3	16 oder Qn 10,0	40,00 €
Q3	25 oder Qn 15,0	62,50 €
Q3	40 oder Qn 25,0	100,00 €
Q3	63 oder Qn 40,0	157,50 €
Q3	100 oder Qn 60,0	250,00 €

Monatliche Grundgebühr bei Anschluss an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung:

Q3	4 oder Qn 2,5	6,00 €
Q3	10 oder Qn 6,0	15,00 €
Q3	16 oder Qn 10,0	24,00 €
Q3	25 oder Qn 15,0	37,50 €
Q3	40 oder Qn 25,0	60,00 €
Q3	63 oder Qn 40,0	94,50 €
Q3	100 oder Qn 60,0	150,00 €

Monatliche Grundgebühr bei Anschluss an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen ohne nachfolgender Zentralkläranlage mit Vorreinigung in einer biologischen Kleinkläranlage:

Q3	4 oder Qn 2,5	5,00 €
Q3	10 oder Qn 6,0	12,50 €
Q3	16 oder Qn 10,0	20,00 €
Q3	25 oder Qn 15,0	31,25 €
Q3	40 oder Qn 25,0	50,00 €
Q3	63 oder Qn 40,0	78,75 €
Q3	100 oder Qn 60,0	125,00 €

Einleitungsgebühr für Schmutzwasser: 2,45 € pro m³

Einleitungsgebühr für Schmutzwasser bei mechanischer Vorreinigung: 1,05 € pro m³

Einleitungsgebühr für Schmutzwasser bei biologischer Vorreinigung: 0,76 € pro m³

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser bei Behandlung in einer Zentralkläranlage: 0,63 € pro m²

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage: 0,58 € pro m²

Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben: 20,76 € pro m³

Beseitigungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlämme) aus Grundstückskläranlagen: 46,15 € pro m³

Die Versammlung beschloss in der Sitzung am 27.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 eine Änderung der GS-StrE und die Einführung folgender neuer Gebührensätze:

Benutzungsgebühr für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser bei Behandlung in einer Zentralkläranlage 0,97 € pro m²

Benutzungsgebühr für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage 0,71 € pro m²

Ihr Zweckverband TAWEG



LADUNG

zur 5. Verbandsversammlung im Jahr 2020 des Zweckverbandes TAWEG

am Montag, dem 14. Dezember 2020 / 09:00 Uhr im Rathaus
der Stadt Greiz, großer Saal, Markt 12, 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden
- TOP 9 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
Schulze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 05.11.2020, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 11/2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 12/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 255.059,84) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres (nach Verrechnung der Zuführung zur allgemeinen Rücklage) des Betriebszweigs Wasserversorgung (EUR 270.366,18) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 13/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Verlustvortrag (nach Ausgleich durch zweckgebundene Rücklagen) im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR -481.296,62) mit dem Jahresgewinn (EUR 525.721,90) zu verrechnen und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 14/2020

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 werden bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 15/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 16/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	20
Anwesende Stimmen	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 17/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2021 und den Wirtschaftsplan 2021 – Stand 28.09.2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 18/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 19/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 2 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Kleineinleitersatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Offenlegung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda:

Beschluss VV 11/2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 für die Betriebszweige Wasserver-



Greiz

sorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Beschluss VV 12/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 255.059,84) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres (nach Verrechnung der Zuführung zur allgemeinen Rücklage) des Betriebszweigs Wasserversorgung (EUR 270.366,18) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Beschluss VV 13/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Verlustvortrag (nach Ausgleich durch zweckgebundene Rücklagen) im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR -481.296,62) mit dem Jahresgewinn (EUR 525.721,90) zu verrechnen und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An den Eigenbetrieb „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungs-



urteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 6. August 2020

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez.
Franke
Wirtschaftsprüfer

gez.
Kahlert
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda im Salzweg 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgeläudes während der folgenden Dienstzeiten statt:
dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beschluss VV 14/2020

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 werden bestätigt.

Beschluss VV 15/2020

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss VV 16/2020

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2019.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2021	Abwasserbeseitigung Plan 2021	Gesamt Plan 2021
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.970,9 T€	5.506,9 T€	9.477,8 T€
- die Aufwendungen	3.688,0 T€	5.494,6 T€	9.182,6 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.134,3 T€	4.061,5 T€	6.195,8 T€
- Mittelverwendung	2.134,3 T€	4.061,5 T€	6.195,8 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf 900.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung auf 1.475.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 600.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung auf 1.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 05.11.2020

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 17/2020 vom 05.11.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 18.11.2020 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweck- verbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda erlässt auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 26. Januar 2017 (ABL. LK Greiz 2017, S. 41), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 02. November 2018 (ABL. LK Greiz 2018 S.73 f.):



Greiz

Artikel I

1. § 14 Absatz 2 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 folgende Fassung:

„Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers oder über branchenspezifische Richtwerte zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis einschließlich den 31.03.2021 für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 4 m³ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.“

2. Ab dem 01.04.2021 erhält § 14 Absatz 2 folgende Fassung:

„Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 05.11.2020

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 18/2020 vom 05.11.2020 hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 18.11.2020 genehmigt.

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda erlässt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277), der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I 2018, S. 1327) sowie der §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 744), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) in der Fassung vom 23. Dezember 2002 (Abl. LK Greiz 2003, S. 56), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der KleinES vom 12. Oktober 2015 (Abl. LK Greiz 2015, S. 116):

Artikel I

1. § 5 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 folgende Fassung:

„Die Abgabe wird nach den aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Abgabepflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis einschließlich den 31.03.2021 für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 4 m³ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.“

2. Ab dem 01.04.2021 erhält § 5 folgende Fassung:

„Die Abgabe wird nach den aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 05.11.2020

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 19/2020 vom 05.11.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleger des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 18.11.2020 genehmigt.

Information des Veterinäramtes für Geflügelhalter

Das massive Auftreten der Geflügelpest an Nord- und Ostseeküste mit einer Vielzahl toter Wildvögel und inzwischen auch mehreren Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen hat mittlerweile auch schon das Binnenland erreicht.

Das derzeitige Seuchengeschehen ähnelt nach Ansicht der Experten sehr dem Verlauf im Winter/Frühjahr 2017 von dem auch der Landkreis Greiz massiv betroffen war. Der Vogelzug der Wildenten und Wildgänse aus den bereits betroffenen Gebieten steht erst noch bevor, was jederzeit auch zu Einträgen des Virus in die einheimische Wildvögelpopulation und auch zu einem Übergreifen auf Hausgeflügelbestände führen kann. Alle Geflügelhalter werden deshalb aufgefordert/gebeten, ihre Bestände entsprechend abzusichern.

Besonders die verbotene Fütterung im Freien stellt ein hohes Risiko dar. Eine Aufstallungspflicht für Geflügel kann erst nach Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis angeordnet werden, stellt aber für Geflügelhalter, besonders im Umfeld der Talsperren, auch jetzt schon eine Möglichkeit der Verhinderung der Einschleppung in den eigenen Bestand dar. Die Influenzasaison hat auch, wie jedes Jahr, bereits in der Humanmedizin begonnen, die im derzeitigen Seuchengeschehen nachgewiesenen Influenzaviren beim Geflügel wurden allerdings noch nie bei Erkrankungen von Menschen nachgewiesen.

Ausbildung zur Fachkraft für Hygieneüberwachung (m/w/d) im Landratsamt Greiz

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit fachlichem Knowhow für rund 98.000 Bürger im gesamten Landkreis arbeiten. Wir sind auch einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen. Wenn Du Dir vorstellen kannst, bei uns eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Ausbildung in einem aufgeschlossenen Team zu beginnen, ist hier Deine Chance!

Das erwartet Dich:

- Eine dreijährige Ausbildung – beginnend am 1. September mit einer qualifizierten Betreuung in den Praxisphasen der vollschulischen Ausbildung an der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik in Gera
- Einen festen Einsatz im Gesundheitsamt des Landratsamtes Greiz, der ergänzt wird durch Gastpraktika

Diese Voraussetzungen solltest Du mitbringen:

- Mindestens einen Realschulabschluss mit guten Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Das Interesse für die Themen Biologie und Chemie
- Einsatzbereitschaft & Zuverlässigkeit
- Die Bereitschaft, im Team zu arbeiten
- Einen guten mündlichen und schriftlichen Ausdruck

Das bieten wir Dir:

- Mindestens 1.000 Euro Ausbildungsvergütung schon im ersten Lehrjahr gestaffelt nach Ausbildungsjahren
- Eine zusätzliche Jahressonderzahlung und das Angebot auf Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- 30 Tage Urlaub pro Jahr
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit
- Eine individuelle Betreuung durch qualifizierte Ausbilder
- Einen starken Zusammenhalt aller Azubis & Studierenden durch regelmäßige Treffen

Das erwartet Dich nach der Ausbildung:

Ein nach der Erprobung unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit bei einer Wochenarbeitszeit von maximal 40 Stunden im Landratsamt Greiz bei guten Ausbildungsergebnissen

So bewirbst Du Dich:

Schicke Deine vollständige Bewerbung bitte mit persönlichem Anschreiben, Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses und Beurteilungen (zum Beispiel Praktikum) bis zum 28.12.2020 schriftlich an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Dafür bitten wir Dich, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Beachte bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung deiner Daten. Diese findest du auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungsunterlagen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte füge Deiner Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Solltest Du Fragen haben:

Ausbildungsleiterin Nicole Richter beantwortet gern persönlich deine Fragen zu Ausbildung/Studium und Bewerbung telefonisch unter (03661) 876 132 oder per E-Mail über personal@landkreis-greiz.de. Infos zur Ausbildung bekommst Du auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schaffberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es jederzeit auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de abrufbar